



DOBERMANN-VEREIN DER SCHWEIZ DOBERMANN-CLUB SUISSE DOBERMANN-CLUB SVIZZERO

DVS
DCS
DCS

Sektion der SKG / Section de la SCS / Sezione della SCS
Gegründet 1902 / Fondé 1902 / Fondato nel 1902

www.dobermannclub.ch
info@dobermannclub.ch

Reglement zur Durchführung des Nationalen Dobermanntages

1. Zielsetzung

Jedem Dobermannbesitzer in der Schweiz soll die Möglichkeit geboten werden, an diesem Nationalen Dobermanntag teilzunehmen. Der Nationale Dobermanntag ist ein Anlass zur Vorstellung, Förderung und Verbreitung der Rasse Dobermann in der Schweiz.

2. Durchführung

Der Nationale Dobermanntag wird 1 x pro Jahr durch eine OG des Dobermannvereins Schweiz durchgeführt (In alphabetischer Reihenfolge). Kann eine OG den Dobermanntag aus personellen, finanziellen oder logistischen Gründen nicht durchführen, kann diese OG übersprungen werden. Dies muss bis mind. Ende Vorjahr dem ZV in schriftlicher Form und unter Angaben des Hinderungsgrundes bekannt gegeben werden.

Das Durchführungsdatum wird der jeweiligen OG freigestellt, es muss jedoch mind ¾ Jahr im Voraus publiziert werden, und darf nicht mit bzw. eine Woche vor oder nach Grossanlässen des Hundesports sowie Ausstellungen (IHA, 5RSM, SKG SM) durchgeführt werden
Der Anlass heisst (num) „Nationaler Dobermanntag“.

3. Organisation

Der Nationale Dobermanntag wird eigenständig durch die durchführende OG organisiert. Die durchführende OG hat jedoch jeweils ein Mitglied des ZV als Unterstützung zur Verfügung.

4. Programm/Anlass

Der Nationale Dobermanntag hat folgende Programmpunkte zu beinhalten.

Leistung
Schönheit
Plausch
Infostand (in Zusammenarbeit mit ZV DVS)

5. Zulassung

Am Nationalen Dobermanntag sind alle Dobermänner mit oder ohne FCI Ahnentafel zugelassen. Die Hundeführer müssen nicht SKG Mitglied sein.

6. Finanzausschuss

Ein finanzieller Zuschuss von Seiten DVS muss jedes Jahr budgetiert werden und durch die DV genehmigt werden.

Bei Einhaltung des Reglements und Genehmigung des Budgets durch die DV wird der durchführenden OG eine finanzielle Unterstützung von Fr. 500.-- zugesprochen.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 19.03.05 genehmigt und tritt per 01.06.2005 in Kraft.

Luzern 19.3.2005

Sven Walti
Präsident

A.Burch
Aktuar